

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. August 1996

über Schutzvorkehrungen gegen die Einschleppung der Beschälseuche aus  
Rußland

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/487/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom  
15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die  
Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemein-  
schaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtli-  
nien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG<sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 18,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom  
26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen  
Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre  
Einfuhr aus Drittländern<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,  
insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Auftreten der Beschälseuche in Rußland wurde bestä-  
tigt.

Aufgrund des Verkehrs mit Equiden stellt das Auftreten  
der Beschälseuche in Rußland eine ernste Gefahr für die  
Equiden der Mitgliedstaaten dar.

Daher ist es notwendig, die Wiedereinfuhr registrierter  
Pferde nach vorübergehender Ausfuhr, die vorüberge-  
hende Einfuhr sowie die Einfuhr von Equiden aus  
Rußland zu verbieten.

Aufgrund der serologischen Tests sollte die Wiederein-  
fuhr registrierter Pferde nach vorübergehender Ausfuhr  
mit Herkunft aus dem Gebiet westlich des Urals  
(Rußland) sowie die vorübergehende Einfuhr registrierter  
Pferde mit Herkunft aus diesem Teil Rußlands unter  
bestimmten Bedingungen zugelassen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten verbieten die vorübergehende Einfuhr  
registrierter Pferde, die Wiedereinfuhr registrierter Pferde  
nach vorübergehender Ausfuhr sowie die Einfuhr von  
Equiden mit Herkunft aus Rußland.

*Artikel 2*

- (1) Die Mitgliedstaaten gestatten jedoch
- die Wiedereinfuhr registrierter Pferde nach vorüberge-  
hender Ausfuhr mit Herkunft aus dem Gebiet  
westlich des Urals;
  - die vorübergehende Einfuhr registrierter Pferde mit  
Herkunft aus dem Gebiet westlich des Urals, sofern  
ihnen eine von den zuständigen russischen Veterinär-  
behörden unterzeichnete Zusatzbescheinigung beige-  
fügt ist.
- (2) Diese Zusatzbescheinigung gemäß Absatz 1 zweiter  
Gedankenstrich muß die Gewähr dafür bieten, daß die  
Equiden innerhalb von zehn Tagen vor dem Versand  
am . . . . (\*) einem Beschälseuche-Komplementbindungs-  
test (1/10-Verdünnung) mit negativem Befund unterzogen  
wurden.

*Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten ändern die gegenüber Rußland getrof-  
fenen Maßnahmen entsprechend dieser Entscheidung ab.  
Sie unterrichten die Kommission davon.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. August 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1996, S. 1.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.

(\*) Datum einfügen.